

# **Satzung**

## **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Satow**

Aufgrund der §§ 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV-MV) vom 18.2.1994 (GVOBl. M-V S.249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205) geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S.91) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Satow vom **30. November 2006** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile werden in die Reinigungspflicht einbezogen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind und die Straßen oder Straßenteile in der als Anlage 2 beigefügten Straßenübersicht aufgeführt sind.
- (2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

Die Reinigung beinhaltet die Säuberung (Entfernung von Fremdkörpern, das heißt, der nicht zu den zu reinigenden Flächen gehörenden Gegenständen) und den Winterdienst (Schnee- und Glättebeseitigung).

### **§ 3**

#### **Zu reinigende Flächen**

- (1) Von der Reinigungspflicht (Säuberung und Winterdienst) werden folgende Flächen erfasst:
  - a) die Gehwege,
  - b) die Radwege,
  - c) die Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche
  - d) die Fahrbahninnen und Bordsteinkanten,
  - e) die Fahrbahnen,
  - f) die Baumscheiben, Pflanzinseln, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind,
  - g) die Parkflächen, die Bestandteile der Straßenfläche sind.
- (2) Selbständige Radwege sind vom Winterdienst ausgenommen.
- (3) Zu den Gehwegen gehören auch Treppen- und Verbindungswege (fußläufige Zuwegungen zwischen zwei öffentlichen Straßen) sowie der markierte Teil eines Gehwegs, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den in Anlage 1 bestimmten Reinigungsklassen. Im Übrigen richten sie sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Pflege der Baumscheiben, Pflanzinseln, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind.
- (3) Kehricht, Laub, Grünschnitt und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen.
- (4) Bei der Säuberung ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.
- (5) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Zum Streuen dürfen nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln darf nicht gestreut werden. Dem Streusand darf nur ein Anteil von 5% Salz zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit beigemischt werden.
  2. Nr.1 gilt auch an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  4. Schnee auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr schnellstmöglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist dabei die Gehwegfläche zu schonen.
  5. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
  6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöschrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5

### **Reinigungspflichtiger**

Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Satow, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 6 dieser Satzung übertragen wird.

## § 6

## **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklasse 1:  
Gehwege;

2. in der Reinigungsklasse 2:

a) Gehwege,

b) Radwege,

c) Baumscheiben, Pflanzinseln, Trenn-, Rand- Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind und Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers;

3. in der Reinigungsklasse 3:

a) Straßen ohne Gehweg

b) die nicht im nachstehenden Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen

c) zusätzlich zu den in 2 c genannten Straßenteilen die Säuberung der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird nicht übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,

4. den zur Nutzung dinglich Berechtigten.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Satow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach diesem Paragraphen Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 7**

### **Grundstücksbegriff**

(1) Es gilt der bürgerlich – rechtliche Grundstücksbegriff.

(2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen, auch wenn nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden darf. Als

anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Satow erhebt keine Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nach § 6 dieser Satzung übertragen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 3 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht gem. § 4 und § 6 dieser Satzung im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, handelt nach § 61 Abs.1 Ziffer 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs.2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Anlagen**

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen (Anlage 1) ist Teil dieser Satzung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Satow, den 12.12.2006  
(Datum der Ausfertigung)

Bürgermeisterin



**Anlage 1**  
**zur Satzung**  
**über die Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Satow**

**Verzeichnis der Reinigungsklassen**

Art und Umfang der Reinigung bestimmen sich wie folgt:

**Reinigungsklasse 1**

- Einmal wöchentliche Säuberung der in § 6 Abs.1 Nr.1 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.2 bis 4 der Satzung.
- Einmal wöchentliche Säuberung der übrigen Flächen durch die Stadt unter Beachtung von § 4 Abs.2 bis 4 der Satzung.
- Winterdienst auf den in § 6 Abs.1 Nr.1 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.5 der Satzung.
- Winterdienst auf den übrigen Flächen durch die Gemeinde

**Reinigungsklasse 2**

- Einmal wöchentliche Säuberung der in § 6 Abs.1 Nr.2 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.2 bis 4 der Satzung.
- Einmal wöchentliche Säuberung der Fahrbahn durch die Gemeinde unter Beachtung von § 4 Abs. 4 der Satzung.
- Winterdienst auf den in § 6 Abs.1 Nr.2 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.5 der Satzung.
- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde.

**Reinigungsklasse 3**

- Einmal wöchentliche Säuberung der in § 6 Abs.1 Nr.2 c und Nr.3 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.2 bis 4 der Satzung.
- Winterdienst auf den in § 6 Abs.1 Nr.2 c der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs.5 der Satzung.
- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.

**Reinigungsklasse 1:**

Gehwege in folgenden Straßen:

<b>Straßenname</b>	<b>Ort</b>
Neuer Weg	Hohen Luckow
Rostocker Straße	Hohen Luckow
Ahornweg	Hanstorf
Akazienweg	Hanstorf
An der Bornwiese	Hanstorf
Lindenweg	Hanstorf
Hauptstraße	Hanstorf

Tannenweg	Hanstorf
Unterdorf, entlang der Kreisstraße	Konow
Oberdorf, entlang der Kreisstraße	Konow
Oberdorf	Hastorf
Oberdorf, entlang der Kreisstraße	Hanstorf
Hauptstraße, bis Abzweig Dorfplatz	Clausdorf
Hauptstraße, teilw. Vom Abzweig Dorfmitte bis Nr.28	Heiligenhagen
Püschower Straße	Heiligenhagen
Am Bauckberg	Satow
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Satow
Fleckebyer Straße (ohne Zufahrt zu Q & S)	Satow
Hauptstraße bis Nr. 75	Satow
Heller Weg bis Abzweig Schulstraße	Satow
Miekenhäger Weg vom Abzweig Hauptstr. Bis Nr. 10	Satow
Parkstraße	Satow
Rostocker Straße v. Sky bis zum Mühlbach	Satow
Sonnenstraße	Satow
Straße des Friedens	Satow

### Reinigungs-kategorie 2:

Straßenname	Ort
Bützower Straße	Hohen Luckow
Hauptstraße	Groß Blkow
<b>Hauptstraße, entlang der L 10</b>	<b>Anna Luisenhof</b>
Hauptstraße,	Hanstorf
Hauptstraße bis Abzweig Dorfmitte	Heiligenhagen
Püschower Straße	Heiligenhagen
Am Hanstorfer Landweg	Reinshagen
Hauptstraße vom OE bis Abzweig Dorfstraße	Radegast
Dorfstraße	Püschow
Dorfstraße	Reinshagen
Am Eickberg	Satow
Am Mühlbach	Satow
Dorfstraße	Gerdshagen
Fleckebyer Straße ab Abzweig Aldi bis Richter	Satow
Heller Weg ab Abzweig Schulstraße	Satow
Kröpeliner Straße	Satow
Miekenhäger Weg ab Nr. 10 u. Nr. 21	Satow
Rostocker Straße ab Mühlbach bis OA	Satow
Schulstraße	Satow
Seestraße	Satow
Dorfstraße	Steinhagen
Dorfstraße	Miekenhagen

### Reinigungs-kategorie 3

Straßenname	Ort
Ackerstraße	Groß Bölkow
Am Wasserwerk	Klein Bölkow
Dorfstraße	Klein Bölkow
Dorfstraße	Matersen
Moorstraße	Klein Bölkow-Ausbau
Moorstraße	Groß Bölkow-Ausbau
Tannenweg	Hohen Luckow
Zum Mühlenberg	Groß Bölkow
Am Dorfplatz	Clausdorf
Am Dorfteich	Hanstorf
Am Spielplatz	Gorow
Am Teich	Konow
Waldweg	Anna Luisenhof

<i>Hauptstraße (Rondell)</i>	<i>Anna Luisenhof</i>
Waldweg	Clausdorf
Bliesekower Weg	Hanstorf
Heckenweg	Anna Luisenhof
Lütt Specking	Hanstorf
Mitteldorf	Gorow
Oberdorf	Gorow
Parkentiner Straße	Hanstorf
Postweg	Clausdorf
Sandberg	Hastorf
Unterdorf	Gorow
Unterdorf	Hanstorf
Unterdorf	Hastorf
An der Mühle	Heiligenhagen
Büdnerreihe	Heiligenhagen
Dorfmitte	Heiligenhagen
Wokreuter Weg	Heiligenhagen
Ackerstraße	Pustohl
Am Mühlenbach	Dolglas
Am Sportplatz	Radegast
Am Waldrand	Sophienholz
Baumstraße	Radegast
Dorfstraße	Radegast
Dorfstraße	Berendshagen
Dorfstraße	Pustohl
Dorfstraße	Steinhagen
Dorfstraße	Miekenhagen
Hauptstraße vom Abzweig Dorfstraße bis OA	Radegast
Parkweg	Pustohl
Rostocker Straße	Radegast
Stiller Winkel	Berendshagen
Am Hanstorfer Landweg	Reinshagen
Hof	Reinshagen
Alte Gärtnerei	Satow
Am Kammerhof	Satow
Am Teich	Satow
Arrerberg	Satow
Bärenweg	Rederank
Dorfplatz	Lüningshagen
Dorfstraße	Horst
Dorfstraße	Rederank
Dorfstraße	Rosenhagen
Einhusener Weg	Lüningshagen
Feldstraße	Rosenhagen
Fleckebyer Straße v. Abzweig ALDI bis Q & S	Satow
Feldstraße	Rederank
Hauptstraße-Ausbau	Satow
Heller Weg ab Abzweig Schulstraße	Satow
Hof	Gerdshagen
Jägerberg	Satow
Kastanienallee	Rederank
Kloseweg	Rederank
Kröpeliner Straße	Rederank
Kröpeliner Straße	Gerdshagen
Kröpeliner Straße	Lüningshagen
Miekenhäger Weg	Satow
Mühlenstraße	Rederank
Neuer Weg	Satow
Retschower Weg	Lüningshagen
Rostocker Straße ab Mühlenbach bis OE	Satow
Rostocker Straße-Ausbau	Satow
Satower Straße	Gerdshagen
Schlossweg	Groß Nienhagen
Schulstraße	Groß Nienhagen

